

Gebührensatzung

für die Benutzung des Bürgerhauses in Gevenich

vom 24.09.2009

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgerhauses und deren Einrichtung. Bei Vereinen haftet der Vorstand ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Bürgerhauses und der Einrichtung.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie betragen bei:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1) Festveranstaltungen für Ortsansässige Vereine, Gruppierungen, Firmen | |
| - für den 1. Tag | 220 EUR |
| - für den 2. Tag | 165 EUR |
| - für jeden weiteren Tag | 110 EUR |
| 2) Festveranstaltungen für Auswärtige | |
| - für den 1. Tag | 330 EUR |
| - für den 2. Tag | 220 EUR |
| - für jeden weiteren Tag | 165 EUR |
| 3) Familienabende für ortsansässige Vereine je Abend
(reine Familienabende für aktive und inaktive Mitglieder
der betreffenden Vereine) | 93 EUR |

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 4) Familienabende für auswärtige Vereine je Abend
(reine Familienabende für aktive und inaktive Mitglieder
der betreffenden Vereine) | 154 EUR |
| 5) Familienfeiern für Ortsansässige oder der örtlichen Gastronomie | |
| a) - Hochzeiten oder sonstige Familienfeiern | |
| - für den 1. Tag | 93 EUR |
| - für jeden weiteren Tag | 62 EUR |
| b) Beerdigungen | 62 EUR |
| 6) Familienfeiern für Auswärtige | |
| a) -Hochzeiten oder sonstige Familienfeiern | |
| - für den 1. Tag | 154 EUR |
| - für jeden weiteren Tag | 123 EUR. |
| b) Beerdigungen | 123 EUR |
| 7) Bei sonstigen Veranstaltungen der teilweisen Nutzung des Bürgerhauses oder der
Einrichtung, die nicht unter die vorgenannten Gebührensätze einzuordnen sind, wird
die Gebühr durch den Bürgermeister oder den Beigeordneten je nach Veranstaltung
festgelegt. Weiterhin entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die
Gebührenerhebung bei Wohltätigkeitsveranstaltungen. | |
| 8) Für die Nutzung der <u>Räume im Erdgeschoss</u> des Bürgerhauses wird folgende
Nutzungsgebühr erhoben: | |
| - eintägige Veranstaltungen für Einheimische | 62 EUR |
| - jeder weitere Tag | 46 EUR |
| - eintägige Veranstaltungen für Auswärtige | 93 EUR |
| - jeder weitere Tag | 70 EUR |
| (2) Soweit der Benutzer die Reinigung nicht selbst übernimmt oder nicht ordnungsgemäß
durchführt, werden die Kosten für Reinigung nach dem tatsächlichen Aufwand
festgesetzt. | |
| (3) Die Strom-, Heizungs- und Wasserkosten werden für jede Veranstaltung gesondert
nach dem tatsächlichen Verbrauch erhoben. | |
| (4) Das Papier und die Handtücher für die Toilettenanlagen sind vom Benutzer zu stellen. | |
| (5) Bruch, Verlust von Einrichtungsgegenständen und sonstige Schäden durch
unsachgemäße Behandlung an Einrichtungsgegenständen in und am Bürgerhaus sowie
am Grundstück sind vom Benutzer zu ersetzen. | |

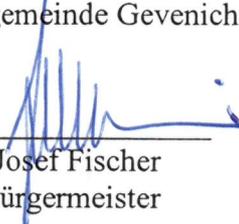
§ 5 Zahlung der Gebühr

- 1) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister.
- 2) die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Ulmen zu
Gunsten der Ortsgemeinde Gevenich unter Angabe des Verwendungszweckes zu
überweisen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

56825 Gevenich, 24.09.2009
Ortsgemeinde Gevenich


Karl Josef Fischer
Ortsbürgermeister

